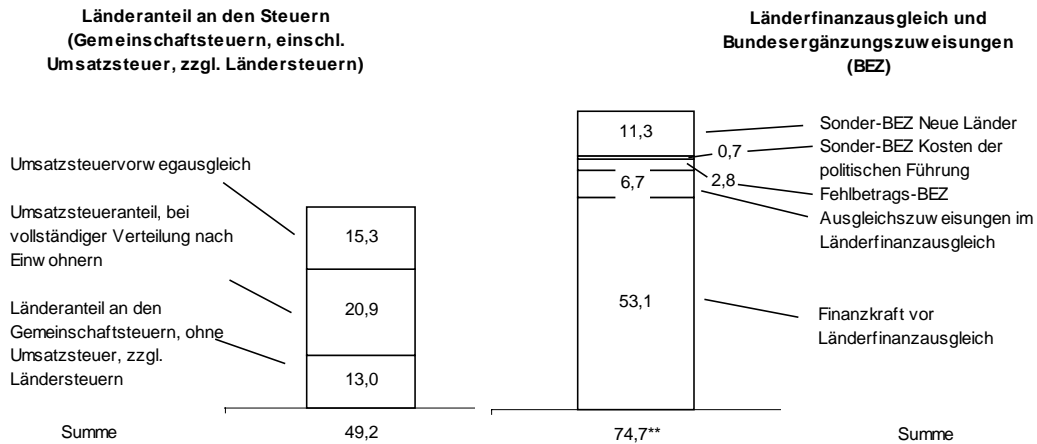


Aktuelle Trends

Finanzausstattung der neuen Bundesländer* im Jahr 1999 in Mrd. DM



** Abweichung durch Rundungen.

Quelle: Bundesministerium der Finanzen.

Die politische Auseinandersetzung um den Länderfinanzausgleich (LFA) berührt auch die Finanzausstattung der neuen Bundesländer. Will man mögliche Konsequenzen abschätzen, so muss in einem ersten Schritt die Finanzausstattung der neuen Länder genauer betrachtet werden. Nachfolgend geschieht dies für die ostdeutschen Länder (ohne Berlin) für das Jahr 1999.

Die „Finanzkraft vor LFA“ wird größtenteils durch das Steueraufkommen der Länder bestimmt. Ohne Umsatzsteuer betrug der Länderanteil an den Gemeinschaftsteuern zzgl. Ländersteuern 13 Mrd. DM. Die Umsatzsteuer wird grundsätzlich nach Einwohnern verteilt. Durchbrochen wird dieses Prinzip durch den Umsatzsteuervorwegausgleich. Dieser soll die Steuerkraft der finanzschwachen Länder bereits vor dem eigentlichen LFA auf 89 % des bundesdurchschnittlichen Steueraufkommens anheben. Damit verfügten die neuen Länder über ein Steueraufkommen in Höhe von 49,2 Mrd. DM.

Um zur Finanzkraft der Länder zu gelangen, sind vor allem noch die kommunalen Steuereinnahmen – diese allerdings nur zu 50% – einzubeziehen. Im nächsten Schritt wird diese Finanzkraft auf 95 % des Bundesdurchschnitts angehoben, was für die neuen Länder Ausgleichszahlungen in Höhe von 6,7 Mrd. DM bedeutet. Diese Ausgleichszahlungen stellen den LFA im engeren Sinn dar. Es schließen sich die Bundesergänzungszuweisungen (BEZ) an. Die Fehlbetrags-BEZ sorgen dafür, dass die Finanzkraft eines Bundeslandes grundsätzlich 99,5% des Bundesdurchschnitts ausmacht. Hinzu kommen die BEZ für besondere Finanzbedarfe. Für die neuen Länder gibt es hier spezielle Sonder-BEZ in Höhe von 11,3 Mrd. DM. Nach LFA standen den neuen Ländern damit im Jahr 1999 74,7 Mrd. DM zur Verfügung.

Ziel des komplizierten Verfahrens von Umsatzsteuervorwegausgleich, Länderfinanzausgleich und Ergänzungszuweisungen muss es letztendlich sein, die Bundesländer in die Lage zu versetzen, die ihnen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Vor allem für die neuen Länder, deren Steuereinnahmen vor Umsatzsteuerverteilung je Einwohner immer noch bei nur rund einem Drittel des westdeutschen Niveaus liegen, muss sichergestellt werden, dass der Aufholprozess auch in absehbarer Zeit finanziert werden kann. Dabei ist eine verlässliche, mittelfristige Perspektive für die Finanzausstattung der neuen Länder wünschenswert.

Kristina van Deuverden (kdn@iwh-halle.de)

* Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.